

**KIRCHENRECHT**  
**Stoffplan für das Staatsexamen**  
**Wintersemester 2008/09**

*1. Einführung und Grundfragen des Kirchenrechts  
(oder Vorlesung Sommersemester 2008)*

A. Recht.

- I. Was ist Recht? Recht im objektiven und im subjektiven Sinn.
- II. Recht und Rechtsordnung. 1. Gesetzgebung (auch in der Diözese, mit ius remonstrandi der Diözesanbischöfe). 2. Kanonistik. 3. Rechtsprechung. 4. Öffentliche Meinung.
- III. Die Prinzipien des kanonischen Rechtes: Die principia quae der Codexreformkommission. Richtiges (vernünftiges) Recht. 1. Positives Recht und richtiges Recht. 2. Naturrecht und göttliches Recht. 3. Das sog. strukturelle Recht.

B. Kirche und Recht.

- I. Rudolf Sohm.
- II. Das Kirchenrecht von den Anfängen bis zum CIC 1983 (Rechtsgeschichte).
- III. Die Frage nach der theologischen Begründung des Kirchenrechts (Bausteine einer Theologie des KR) 1. Ius Publicum Ecclesiasticum (IPE). 2. Die Schule der italienischen Laienkanonisten mit ihrer heutigen Fortsetzung. 3. Die Schule von Navarra. 4. Die Entwicklung bis zum 2. Vat. Konzil (K. Mörsdorf). 5. Das 2. Vat. Konzil. 6. Ansätze im Gefolge des Konzils (P. Krämer). 7. Die "Enttheologisierung" des Kirchenrechts (Jiménez-Urresti und P. Huizing). 8. Weitere Fragen einer Theologie des Kirchenrechts Das Verhältnis von Kanonistik und Theologie. Kirchenrecht als analoges Recht.
- IV. Rechtsphilosophische Grundlagen des KR: 1. Das Verhältnis von Kanonistik und Naturrecht / Rechtsphilosophie. 2. Die Kirche und die Menschenrechte.
- V. Die Frage nach der Funktion des Rechts im Staat und in der Kirche. 1. Die drei Paradigmen des Rechts. 2. Die Funktion des staatlichen Rechtes. 3. Die Funktion des Kirchenrechtes. 4. Die diakonische Funktion des Kirchenrechtes. 5. Die Elastizität des Kirchenrechtes. a) Dispens. b) Epikie. c) aequitas canonica (kanonische Billigkeit).d. Toleranz. e. Dissimulation. f. Lizenz.
- VI. Die Frage nach der Weiterentwicklung des Kirchenrechts. 1. Beispiel der Dynamik des nachkonziliaren Kirchenrechts. 2. Die Arbeit am CIC/1983. 3. Heutige Fragestellungen an das Kirchenrecht.

C. Einführung in das kirchliche Rechtsdenken.

- I. Geltungsbereichsvorschriften (cc. 1 - 6).
- II. Kirchliche Gesetze.
- III. Anwendung des Rechts und Auslegung der Gesetze. 1. Interpretation. 2. Interpretationsrechtliche Besonderheiten des Kirchenrechts. 3. Gesetzeslücke. 4. Derogation von Gesetzen. 5. Die Methode der beweglichen Gesetzesanwendung
- IV. Gewohnheitsrecht. 1. Begriffe. 2. Voraussetzungen zur Entstehung. 3. Einzelfragen.
- V. Das kirchliche Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsakt.
- VI. Physische und juristische Personen. 1. Die Rechtsstellung physischer Personen. 2. Die juristische Person.
- VII. Die Leitungsvollmacht.

- VIII. Das Kirchenamt.
- IX. Beispruchsrechte (Consens und Consilium).

#### D. Religiöse Rechte.

- I. Der Religionsvergleich durch Recht und der Vergleich religiösen Rechts.  
Der Vergleich der Grundlagen, Institutionen und Methoden (nach Richard Puza, Die Religionen und das Recht. Grundlagen, Prinzipien und Strukturen des religiösen Rechts im Judentum, Islam und Christentum, in: *Informationes theologiae Europae* 9/2000, 273-283 oder ders., *Comparare le religioni attraverso il loro diritto. Un confronto fra Ebraismo, Cristianesimo e Islam*, in *DAIMON* 5 (2005) 139 – 157. (deutsche Version auf der Homepage von Daimon.)
- II. Beispiel: jüdisch-christliche Ehe (R. Puza, Christliches und jüdisches Eheverständnis und deren rechtliche Implikationen, in: W. Groß (Hg), *Das Judentum – eine bleibende Herausforderung christlicher Identität*, 2001, 55-77.)

#### 2. Das Verfassungsrecht der lateinischen Kirche (oder Vorlesung Sommersemester 2007)

##### A. Verfassung (Terminologie)

1. Begriff und Funktion.
2. Verfassung im formellen und Verfassung im materiellen Sinn.

##### B. Verfassung und Kirchenrecht. Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalisi (LEF)

##### C. Die Christgläubigen.

1. Christgläubige, Laien, Kleriker und Ordensangehörige.
2. Rechte und Pflichten der Christgläubigen.
3. Die Rechtsstellung der Laien im CIC/1983. 4. Die Rechtsstellung der Kleriker im CIC/1983. 5. Der ständige Diakon im Kirchenrecht. 6. Die Rechtsstellung der Frau im CIC/1983.

##### D. Die Struktur der Kirche.

1. Die *communio* als Strukturprinzip (*communio fidelium, communio ecclesiarum*) der Kirche. *Communio* und *societas*.
2. Die hierarchische Struktur des Kirchenamtes (*communio hierarchica*)
3. Die Mitverantwortung.
4. Das synodale Prinzip.
5. Die Kirche besteht in und aus Teilkirchen.

##### E. Die Teilkirche (Diözese) und ihr Recht.

1. Wesenselemente der Diözese.
2. Der Diözesanbischof und die Diözesanleitung.
3. Die Domkapitel

##### F. Die rechtliche Struktur einer Diözese am Beispiel der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

##### G. Die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Räte auf den verschiedenen Ebenen der Diözese

1. Beispiele: Rottenburg-Stuttgart und Paderborn. 2. Der Diözeanrat (nach : Richard Puza, Mitverantwortung aller Christgläubigen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Der Diözesanrat, <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/016.htm>).

#### H. Pfarrei, Gemeinde und Seelsorgeeinheit

- I. Im CIC 1983
- II. Die Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und vergleichbare Einrichtungen in anderen deutschen (Erz-)Diözesen, z.B. die Pfarrverbände in der Erzdiözese Paderborn.
- III. Der Vertrag zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart über die Exklaven bzw. Enklaven.
- IV. Formen der Gemeindeleitung (c. 517 §1, §2)

#### J. Die kategoriale Seelsorge.

### 3. Staatliches Religionsrecht in Europa (oder Vorlesung Wintersemester 2008/2009)

#### I. Grundfragen:

- A. Staatskirchenrecht und staatliches Religionsrecht (Begriff und Inhalte).
- B. Das Verhältnis von Kirche und Staat in seiner historischen Entwicklung.
- C. Die Katholische Kirche und die Staaten: 1. Der CIC/1983 und das Verhältnis von Kirche und Staat. 2. Das Institutionenverhältnis von Kirche und Staat. 3. Staatskirchenrechtliche, kirchenrechtliche und völkerrechtliche Fragen um die Konkordate und die Konkordatären Vereinbarungen und Kirchenverträge. 4. Die Ebene der Kirchenglieder (z. B. der Verein „Donum vitae“). 5. Aufsatz von R. Puza Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht, in: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/020.htm>.

#### II. Die Grundordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland.

- A. 1. Grundgesetz, 2. Landesverfassungen. 3. Verträge.
- B. 1. Religionsfreiheit. 2. Staatskirche oder nicht? 3. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und dessen Grenzen (Schranken). 4. Körperschaft des öffentlichen Rechtes. 5. Gemeinsame Angelegenheiten. 6. Vertragskirchenrecht. 7. Die Kirchen und die deutsche Einheit. 8. Die neueste Entwicklung in Gesetzgebung, vertraglicher Regelung und Rechtsprechung (Das Kreuz in den Klassenzimmern der öffentlichen Schulen. Religionsunterricht, Ethikunterricht und LER. Die Zeugen Jehovas und die Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Islam: das Kopftuch). 9. Sonntag

#### III. Staatliches Religionsrecht im Vergleich:

- A. Kirchen und Staat in den Staaten der Europäischen Union (EU): 1. Gemeinsame Grundprinzipien. 2. Beispiele: Religionsfreiheit, Ehe, Religionsunterricht, Finanzierung.
- B. Systeme des Verhältnisses von Staat und Kirchen.
- C. Gibt es ein Religionsrecht der EU? Amsterdamer Vertrag und Amsterdamer Klausel, Europäische Grundrechtscharta, Europäische Konvention für Menschenrechte,

sonstiges Recht der EU (z. B. Fernsehrichtlinie) und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Fälle Prais und Rommelfanger).

- D. Die nicht ratifizierte Verfassung der EU (Europäischer Konvent und seine Ergebnisse)
- E. Religion und Recht in den neuen Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn
- F. Die Kirchenfinanzierung in den Staaten der EU mit einem Blick auf das kirchliche Vermögensrecht im CIC/1983 und in den Konkordaten.
- G. Religion und Recht im Dialog
- H. Die Herausforderung durch den Islam und die Integration der Muslime in Deutschland

#### **4. Eherecht.**

Es ist möglich, einen Schwerpunkt im Eherecht zu wählen. Siehe dazu den Stoffplan für die Diplomprüfung und die erste theologische Hauptprüfung.